



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per E-Mail:

Landkreise und kreisfreie Städte,
große selbständige Städte,
Region und Landeshauptstadt Hannover,
Stadt Göttingen
- Ausländerbehörden –

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

nachrichtlich:

Landesbeauftragte für Migration

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
21335 Lüneburg

Verwaltungsgerichte in
Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Osnabrück
Oldenburg und Stade

Bearbeitet von: **Caroline Rennspies**
caroline.rennsbies@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
14.21 – 12230/1 - 8 (§ 26)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6464

Hannover
29.09.2016

**Aufenthaltsrecht;
Inkrafttreten des Integrationsgesetzes; Neufassung des § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes vom 31.07.2016 (BGBl. S. 1939) am 06.08.2016 wurden die Voraussetzungen in § 26 Abs. 3 AufenthG, nach denen Ausländerinnen und Ausländern, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 Satz 1 1. Alt. AufenthG besitzen, eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist, neu geregelt.

Um für anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge einen zusätzlichen Integrationsanreiz zu schaffen, wird eine Niederlassungserlaubnis nicht mehr voraussetzungslos erteilt, sondern die Erteilung wird von Integrationsleistungen abhängig gemacht. Es gelten im Wesentlichen die Voraussetzungen nach § 9 AufenthG.

Zur Anwendung des § 26 Abs. 3 AufenthG gebe ich folgende Hinweise:

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Überwiegende Lebensunterhaltssicherung:

In Anlehnung an § 104 a Abs. 5 AufenthG, der die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach dem 31.12.2009 als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG u.a. dann vorsah, wenn der Lebensunterhalt bis dahin überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert war und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, kann eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung dann angenommen werden, wenn das Einkommen aus eigenen Mitteln insgesamt überwiegt (AVwV Nr. 104a.5.3).

Der Lebensunterhalt gilt danach dann als überwiegend gesichert, wenn er einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu wenigstens 51 % ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert werden kann.

Weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung:

Eine weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung liegt vor, wenn das zur Verfügung stehende Einkommen aus eigenen Mitteln **deutlich mehr als die Hälfte** des Bedarfs deckt, der Lebensunterhalt ggfs. aber noch nicht vollständig ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann.

Eine herausragende Integration, die sich durch eine weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung und das Beherrschen der deutschen Sprache zeigt, soll durch § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG ausdrücklich honoriert und in diesen Fällen bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Um der Intention des Gesetzgebers gerecht zu werden, ist an die „weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung“ danach ein wesentlich strengerer Maßstab als bei der „überwiegenden Lebensunterhaltssicherung“ anzulegen; der Gesetzgeber fordert in diesen Fällen ein deutliches „Mehr“ als bei der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „weit überwiegend“ lässt sich dabei nicht mit einer genauen prozentualen Vorgabe hinterlegen, sondern ist unter Berücksichtigung des konkreten Lebenssachverhalts und der o.g. Gesetzesintention auszulegen. Als **Anhaltspunkt** kann ein Richtwert von 75 – 80 % des errechneten Bedarfs herangezogen werden.

Im Rahmen der o.g. Prüfung ist grds. darauf zu achten, dass die Fähigkeit zur Bestreitung des überwiegenden/ weit überwiegenden Lebensunterhalts nicht nur vorübergehend sein darf (s. auch AVwV Nr. 2.3.3 i.V.m. § 9.2.1.2).

Bezugspunkt für die Lebensunterhaltssicherung ist die Bedarfsgemeinschaft (s. auch AVwV Nr. 9.2.1.2 i.V.m. 2.3.2 ff.).

Gem. § 26 Abs. 3 S. 2 und S. 4 AufenthG gilt § 9 Absatz 3 S. 1 AufenthG entsprechend. Gem. § 9 Abs. 3 S. 1 AufenthG genügt es bei Ehegatten, die in ehelicher Gemeinschaft leben, dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 S. 1 Nr. 5 (Beschäftigungserlaubnis) und Abs. 2 S. 1 Nr. 6 (Berufsausübungserlaubnis) **durch einen Ehegatten** erfüllt werden. Insbesondere der besonderen Situation von geflohenen Frauen wird dadurch Rechnung getragen.

Mitteilung des BAMF gem. § 73 Abs. 2a Asylgesetz (AsylG)/ Anrechnung von Zeiten des Asylverfahrens:

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG setzt u.a. voraus, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) **nicht** nach § 73 Abs. 2a AsylG mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen. Daneben werden gem. § 26 Abs. 3 S. 1 und S. 2 AufenthG auf die Zeit des fünf- bzw. dreijährigen Besitzes der Aufenthaltserlaubnis die Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens angerechnet.

Da die Prüfung nach § 73 Abs. 2a AsylG (erst) spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der asylrechtlichen Entscheidung zu erfolgen hat, besteht damit grds. die Möglichkeit, dass die Frist des § 73 Abs. 2a AsylG im maßgeblichen - begünstigenden - Entscheidungszeitpunkt noch nicht verstrichen ist.

Auch in diesen Fällen ist die Ausländerbehörde nicht verpflichtet, das BAMF zunächst um eine entsprechende Mitteilung zu bitten.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung am 01.08.2015 entfiel die nach bisheriger Rechtslage für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Absatz 3 in allen Fällen erforderliche Mitteilung des BAMF, dass die Voraussetzungen für Widerruf und Rücknahme nicht vorliegen. Seitdem ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nur dann nicht möglich, wenn das BAMF – zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt – von Amts wegen mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für Widerruf und Rücknahme im konkreten Einzelfall gegeben sind. Da die zum 01.08.2015 erfolgte Änderung der Verwaltungsvereinfachung dienen und das BAMF entlasten soll und – im Gegensatz zur früheren Rechtslage – ein aktives Handeln der Ausländerbehörde gerade nicht mehr verlangt wird, ist auch nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im Falle der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG eine Nachfrage beim BAMF entbehrlich.

Hinsichtlich der - insbesondere im Zusammenhang mit Fällen des vergangenen Jahres auftretenden - Frage, ob im Rahmen der Anrechnung von Asylverfahrenszeiten auf das Datum des Asylgesuchs oder auf das Datum des förmlichen Asylantrags für den Beginn des Asylverfahrens abzustellen ist, verweise ich auf meinen Runderlass vom 16.11.2015 („Rechte und Pflichten im Rahmen des Asylverfahrens“) bzw. die mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes neu geregelten Übergangsvorschriften in § 87 c AsylG.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage

Daniela von der Crone